



## Vereinbarung

Zwischen

dem **Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e.V.**,  
dem **Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.**,  
dem **VDSF – Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.**  
und  
dem **Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Die Besiedlung durch den Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) begann in Sachsen-Anhalt im Jahre 1987 mit neun Brutpaaren. Mittlerweile hat sich eine stabile Brutpopulation etabliert. Hinzu kommen die in den Herbst- und Wintermonaten in Sachsen-Anhalt rastende und überwinterte Kormorane. Wie wissenschaftliche Studien belegen haben die fischfressenden Vögel gravierende, bestandsdezimierende Auswirkungen auf die bestehende Ichthyofauna in einzelnen Gewässern in Sachsen-Anhalt. Zum Schutz der natürlichen Fischfauna und der Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane, hat das Land Sachsen-Anhalt eine Kormoranverordnung im September 2014 erlassen. Berechtigten Personen wird gestattet, in bestimmten Bereichen die Kormorane zu bejagen beziehungsweise die Errichtung von neuen Brutkolonien zu verhindern. Zum Schutz der heimischen Fischbestände kann die Vergrämung nur im engen Zusammenwirken mit den für die Gewässer zuständigen Fischerei- und Jagdausübungsberechtigten gelingen. Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. schließt daher mit den Fischerei- und Anglerverbänden Sachsen-Anhalts folgende Vereinbarung:

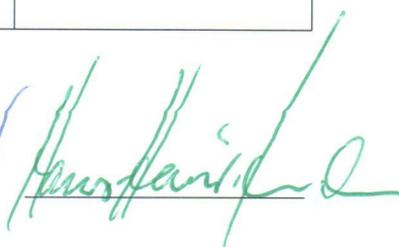
Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. wirkt auf seine jagdausübungsberechtigten Mitglieder ein, die Fischer und Angler des Landes bei der Kormoranvergrämung zu unterstützen. Dazu werden folgende Abläufe vereinbart:

1. Die Fischereiausübungsberechtigten beziehungsweise die Bewirtschafter von Gewässern informieren die Jagdausübungsberechtigten über die Notwendigkeit der Vergrämung zum Schutz der Fischfauna und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden.
2. Gemeinsam stimmen sie die erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben ab.
3. Die Binnenfischereiunternehmen oder örtlichen Angelvereine unterstützen den Jagdausübungsberechtigten organisatorisch, materiell und personell.
4. Die Maßnahmen und Streckenergebnisse werden durch den Jagdausübungsberechtigten der Oberen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 15.02. mitgeteilt und dem Fischereiausübungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Langenweddingen, 25.02.2019

D. Thiele Präsident Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e.V.	U. Bülow Präsident Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.	Hartmut Klock Präsident VDSF – Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.	Dr. H.-H. Jordan Präsident Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.
---	---	--	---



**Hinweise zur Bejagung von Kormoranen  
gemäß Kormoranverordnung des Landes Sachsen-Anhalt  
(KorVO LSA)  
vom 15. September 2014 (GVBl. LSA 2014, 432).**

Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum um Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt dürfen berechnigte Jäger Kormorane in bestimmten Bereichen bejagen und die Entstehung neuer Brutkolonien verhindern.

Dabei muss Folgendes beachtet werden:

- Bejagung nur auf, über und in einem Gebiet von 300m um fischereilich genutzte Gewässer und Aquakulturanlagen.
- Ausgenommen sind Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten, Naturdenkmale, Europäische Vogelschutzgebiete, befriedete Bezirke nach § 7 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt sowie Flächen, die nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt oder § 6a Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind.
- Der Abschuss ist zulässig vom 16.August bis 15.März des Folgejahres, in der Zeit eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang und eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang unter Beachtung des Elterntierschutzes.
- Die Entstehung neuer Brutkolonien darf in dieser Zeit mit Zustimmung des Grundstückseigentümers und unter Anzeige bei der der Oberen Naturschutzbehörde (mindestens 1 Woche vor Durchführung der Maßnahme) verhindert werden. Der Revierinhaber ist verpflichtet innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme der oberen Naturschutzbehörde gemäß Muster zu berichten.
- Im Zeitraum vom 16.März bis 15. August dürfen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nur im Jugendkleid befindliche (immatur gefärbte), nicht am Brutgeschäft beteiligte Kormorane bejagt werden. Die Verhinderung der Entstehung neuer Brutkolonien ist in dieser Zeit unzulässig.
- Die getöteten Tiere dürfen in Besitz genommen, aber nicht vermarktet werden. Es besteht eine Entsorgungspflicht. Beringte Vögel oder einzelne Kennzeichnungsrings sind der Oberen Naturschutzbehörde zeitnah zu übergeben.
- Der Revierinhaber hat stets eine aktuelle Liste (gem. den Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde) über die in einem Kalenderjahr erlegten Kormorane zu führen und legt diese jährlich bis zum 15.02. der oberen Naturschutzbehörde vor. Eine Meldung soll nur erfolgen, wenn Kormorane erlegt wurden.